

BStGer CA.2021.21 vom 12. Januar 2022

Bundesstrafgericht, 2022-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2021.21

FR: TPF CA.2021.21 du 12 janvier 2022

IT: TPF CA.2021.21 del 12 gennaio 2022

Regeste

Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten im Verfahren CA.2020.15

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO trifft das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbstständigen nachträglichen Entscheide, sofern Bund oder Kantone nichts Anderes bestimmen. Dazu gehört auch ein Entscheid über Erlass oder Stundung von Verfahrenskosten (SCHWARZENEGGER, in: Donatsch / Hansjakob / Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl. 2014, Art. 363 StPO N. 5). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich sinngemäss nach den allgemeinen Bestimmungen der StPO, soweit der 9. Titel keine besonderen Bestimmungen enthält (vgl. Art. 379 StPO). Da der 9. Titel der StPO insofern keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Art. 363 Abs. 1 StPO sinngemäss auch für das Berufungsgericht bzw. die ihm übertragenen selbstständigen nachträglichen Entscheide. Im Bundesstrafverfahren besteht gemäss Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz; StBOG; SR 173.71) keine abweichende Regelung. Die Zuständigkeit der Berufungskammer für den Entscheid über den Erlass der Verfahrenskosten im Berufungsverfahren CA.2020.15 ergibt sich demgemäss aus ihrer Eigenschaft als Erlasserin desselben Urteils.

E. 2

Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen für den nachträglichen richterlichen Entscheid erfüllt sind, und ergänzt, wenn nötig die Akten oder lässt weitere Erhebungen durch die Polizei durchführen. Es gibt den betroffenen Personen und Behörden Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Entscheid zu äussern und Anträge zu stellen (Art. 364 Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 379 StPO). Das Gericht entscheidet in Verfahren wie dem vorliegenden grundsätzlich gestützt auf die Akten. Es erlässt seinen Entscheid schriftlich und begründet ihn kurz (vgl. Art. 365 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 379 StPO).

E. 3

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden. Diese Bestimmung ist nicht nur im Rahmen der Vollstreckung, sondern auch bei der Festsetzung bzw. Auferlegung der Verfahrenskosten anwendbar. Im Vordergrund steht dabei der Resozialisierungsgedanke. Damit Art. 425 StPO zur Anwendung gelangt, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die kostenpflichtige Person

mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden die Resozialisierung bzw. das finanzielle Weiterkommen von ihr und der von ihr unterstützten Personen ernsthaft gefährden kann. Art. 425 StPO ist als «Kann»-Bestimmung konzipiert. Sie belässt der Stafbe-

- 4 - hörde, die den Kostenentscheid zu fällen hat, einen grossen Ermessens- und Beurteilungsspielraum, und zwar sowohl auf der Rechtsfolge- als auch der Tatbestands- seite (vgl. DOMEISEN, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 425 StPO N. 3 ff.).

E. 4

Der Gesuchsteller begründet sein Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten damit, dass sein Einkommen durch seinen Arbeitslohn (und ebenfalls die Einnahmen seiner Ehefrau) zu klein seien, um die Rechnung von Fr. 8'200.-- begleichen zu können. Er legte seinem Gesuch diverse Belege bezüglich seiner persönlichen und finanziellen Situation sowie derjenigen seiner Ehefrau bei (betreffend Ergänzungsleistung zur AHV/IV seiner Ehefrau; deren Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren; sowie die Steuererklärungen 2019 und 2020; CAR 2021.21 pag. 1.100.003 ff.).

E. 5

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 lud die Berufungskammer die BA ein, zum Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten Stellung zu nehmen (CAR 2021.21 pag. 3.101.001). Mit Stellungnahme vom 13. Dezember 2021 befürwortete die BA eine Ratenzahlung von mindestens Fr. 100.-- pro Monat, jedoch nicht einen kompletten Erlass der Verfahrenskosten (CAR 2021.21 pag. 3.101.002 f.).

E. 6

Die Strafkammer hatte in ihrem Urteil SK.2019.74 vom 7. Oktober 2020 (E. 7.4 und Dispositiv-Ziffer 4) der beengten finanziellen Lage des Gesuchstellers bereits Rechnung getragen, indem sie ihm die Verfahrenskosten des Untersuchungs- und des erstinstanzlichen Verfahrens von insgesamt Fr. 10'000.-- nur im Umfang von Fr. 5'000.-- auferlegte. An dieser Reduktion wurde im Berufungsverfahren nichts geändert (vgl. Urteil CA.2020.15 E. II. 5.3.3 f. und Dispositiv-Ziffer III. 4).

E. 7

Im Berufungsverfahren CA.2020.15 wurden von Amtes wegen die Steuerunterlagen des Gesuchstellers (Veranlagungsverfügung 2018 und Steuererklärung 2019; CAR 2020.15 pag. 6.401.007 ff.) und ein Auszug aus dem Betreibungsregister (CAR 2020.15 pag. 6.401.006) eingeholt. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 4'000.-- wurden dem Gesuchsteller zu 80 %, d.h. im Umfang von Fr. 3'200.-- auferlegt (Urteil CA.2020.15 E. II. 5.4.2 und Dispositiv-Ziffer IV. 1). Die Akten des Berufungsverfahrens bilden eine wesentliche Grundlage für den vorliegenden Entscheid (vgl. zur Würdigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers Urteil CA.2020.15 E. II. 2.7.2).

E. 8

Bei dieser Sachlage würde sich ein vollständiger oder erneuter teilweiser Erlass der Verfahrenskosten nur rechtfertigen, wenn seit dem Urteil der Berufungskammer CA.2020.15 vom 8. März 2021 eine wesentliche Veränderung in den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers eingetreten wäre oder neue Umstände geltend gemacht

würden, die ein Zurückkommen auf den Kostenentscheid rechtfertigen würden (vgl. Urteil der Strafkammer des BStGer SK.2014.20 vom 10. Dezember 2014 E. 5.3; Beschluss der Strafkammer des BStGer SK.2019.11 vom 11. April 2019 E. 5).

- 5 -

E. 9

Die Einkünfte des Gesuchstellers aus unselbständiger Erwerbstätigkeit betragen laut Steuererklärung 2019 (welche bereits im Rahmen des Berufungsverfahrens gewürdigt wurde, vgl. oben E. 7) im Jahr 2019 Fr. 23'015.-- (CAR.2021.21 pag. 1.100.016). Gemäss der mit Gesuch vom 24. November 2021 neu aufgelegten Steuererklärung 2020 betragen die Einkünfte des Gesuchstellers aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Jahr 2020 Fr. 25'192.-- (CAR.2021.21 pag. 1.100.024). In der Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Bern vom 17. September 2021 (CAR 2021.21 pag. 1.100.003 ff.) wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung für die Ehefrau des Gesuchstellers von einem «Total Erwerbseinkommen netto pro Jahr» des Gesuchstellers von Fr. 27'952.-- ausgegangen (vgl. CAR 2021.21 pag. 1.100.007). Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller in Somalia 3,5 Hektar Land im Wert von 35'000 - 52'000 Dollar, ein Haus (Wert zwischen 15'000 und 100'000 Dollar) sowie eine Schneiderei besitzt (vgl. Urteil CA.2020.15 E. II. 2.7.2).

E. 10

Demgemäss ist die finanzielle Situation des Gesuchstellers hinsichtlich seines Einkommens zwar nach wie vor beengt. Jedoch verfügt er im Heimatland Somalia über weitere Vermögenswerte (3,5 Hektar Land im Wert von 35'000 - 52'000 Dollar, ein Haus im Wert zwischen 15'000 und 100'000 Dollar sowie eine Schneiderei), welche ihm die Bezahlung der gesamten auferlegten Verfahrenskosten durchaus ermöglichen würden. Gesamthaft betrachtet ist seit dem Urteil CA.2020.15 somit keine wesentliche Veränderung in den persönlichen und finanziellen Verhältnissen eingetreten, die einen vollständigen (oder teilweisen) Erlass der von ihm zu tragenden Verfahrenskosten im Umfang von insgesamt Fr. 8'200.-- rechtfertigen würde. Das Gesuch vom 24. November 2021 ist demnach abzuweisen.

E. 11

Dem Gesuchsteller wird indes (im Grundsatz in Übereinstimmung mit der BA, vgl. oben E. 5) angesichts seiner beengten Einkommenssituation für die Begleichung der Verfahrenskosten gemäss Urteil CA.2020.15 im Umfang von Fr. 8'200.-- ermessensweise Ratenzahlung (monatliche Raten à Fr. 200.--) gewährt.

E. 12

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es gemäss Art. 442 Abs. 1 StPO (zusätzlich) auch im Ermessen der Vollzugsbehörde (d.h. der BA) liegt, ob sie in einer derartigen Konstellation Zahlungserleichterungen in Form eines Zahlungsaufschubs respektive von Ratenzahlungen gewährt oder die Forderung auf dem Rechtsweg eintreibt.

E. 13

Für diesen Beschluss werden keine Kosten erhoben.

- 6 - Die Berufungskammer erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.